



Die Einkommensgrenze für die Gesuche 2020 wurde mit Euro 17.800 festgelegt.

Als Berechnungsgrundlage für das bereinigte Einkommen dient das besteuerbare Einkommen. Davon werden die festgelegten Freibeträge für den Ehegatten bzw. mitlebenden Partner und für die Kinder in Abzug gebracht, derzeit Euro:

| Einkommen | | | Einkommen | |
|------------------|--------|---------------------------------------|------------------|--------|
| 2018 | | | 2019 | |
| Euro | 13.000 | für den Ehegatten/mitlebenden Partner | Euro | 13.100 |
| Euro | 4.800 | für das 1. Kind | Euro | 4.800 |
| Euro | 5.300 | für das 2. Kind | Euro | 5.300 |
| Euro | 6.300 | für das 3. und jedes weitere Kind | Euro | 6.400 |
| Euro | 8.900 | 1. Kind (für Alleinerzieher) | Euro | 9.000 |

Zusätzlich werden bei Lohnabhängigen 25% abgezogen.

Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss sich die Kommission nicht an die Selbsterklärung bzw. vorgelegten Einkommenserklärungen halten. Bei Bewerbern mit einer selbständigen Tätigkeit und geringem Einkommen wird der Kollektivvertrag verrechnet. Bei der Einkommensberechnung wird der Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor Gesuchseinreichung herangezogen.

Für die Gesuche 2020 gelten die Einkommen der Jahre 2018 und 2019.

Das Liegenschaftsvermögen der Eltern, Schwiegereltern oder Kinder, auch wenn sie nicht in der Familiengemeinschaft leben, darf den derzeitigen Freibetrag von Euro 885.500,00 nicht überschreiten.